



Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsschreiben vom:	04.04.2022
Antragsteller:	Gemeinde Sölden
Vorhaben:	Wasserrechtliche Plangenehmigung zur Entschärfung der Abflusssituation sowie die Beseitigung von wasserwirtschaftlichen Missständen am Stügen- und Heidenbach im Bereich des Gaisbühls in Sölden (Gewässerausbau)
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2 A
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Flst.-Nr. 228, 228/1, 228/2, 228/3, 228/4, 228/5, 229, 229/1, 229/2, 229/3, 229/4, 229/5, 229/7, 231, Gemarkung und Gemeinde Sölden

Das Vorhaben sieht die wesentliche Umgestaltung/Ertüchtigung der Ufer des Stügen- und Heidenbachs zur Entschärfung der Abflusssituation sowie zur Beseitigung der wasserwirtschaftlichen Missstände im Gewässerrandstreifen (Gewässerausbau) vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Von den in der Anlage 3 Nr. 2 des UVPG genannten Schutzkriterien sind im vorliegenden Fall das Überschwemmungsgebiet (HQ 10 bis HQ extrem) und das Landschaftsschutzgebiet „Schönberg“ tangiert. Des Weiteren befinden sich im Vorhabenbereich Fisch- und Steinkrebsvorkommen sowie verschiedene Vogelarten (..) und Fledermäuse.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Schutzbereiche/-kriterien werden jedoch durch Vorkehrungen des Antragstellers (Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen) und Festsetzung von Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Weitere maßgebliche Schutzkriterien, z.B. Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutz- und/oder Naturschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen könnte das Vorhaben theoretisch im Hinblick auf seine Lage innerhalb des Überschwemmungsgebiet HQ 10 bis HQ extrem und des Landschaftsschutzgebiets „Schönberg (1982)“ haben. Zudem könnten theoretisch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf das Fisch- und Steinkrebsvorkommen sowie Vogelarten (Turmfalke, Wasserramsel) und Fledermäuse am Stügen- und Heidenbach haben. Diese werden jedoch durch

Vorkehrungen des Antragstellers (Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen),
und Festsetzung von Nebenbestimmungen,

offensichtlich ausgeschlossen.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -